



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 01.12.2021

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (Gesetz- entwurf der Landesregierung – Drs. 8/341); Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/875

Ihr Schreiben vom 19.11.2021

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungs-
gesetzes der Landesregierung sowie dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Folgendes merken wir dazu an:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes;
Geszentwurf der Landesregierung – Drs. 8/341

Zu § 13 Abs. 5 Satz 2

Die gemeindlichen Träger von Kindertageseinrichtungen lehnen es ab, in finanzielle Vorleistung zu gehen. Da das Land die verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen nur auf Antrag erstattet, nimmt der Vorfinanzierungsbedarf bei den kommunalen Einrichtungsträgern, die Horte betreiben, zu, zumal die Erstattungen für das Jahr 2022 erst zum 1. Mai 2022 und nicht wie in den Jahren 2020 und 2021 zum 1. März des Jahres geleistet werden.

Bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage kann dies zudem zu einem Anstieg des benötigten Liquiditätskreditrahmens führen. Dieser unterliegt jedoch gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung seitens der Kommunalaufsicht.

Wir erwarten deshalb, dass das Land Abschlagszahlungen leistet, die möglichst monatlich, mindestens aber quartalsweise erfolgen, analog der Auszahlung der Zuweisungen nach §§ 12, 12a KiFöG. Die Pflicht zu Abschlagszahlungen sollte auch unmittelbar im Gesetz geregelt werden.

Unklar ist zudem, ob der Betrag in Höhe von 10,7 Mio. Euro auskömmlich ist, um die weitere Beitragsbefreiung zu finanzieren.

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 8/875

Mit dem Änderungsantrag werden neben der Regelung zur Beitragsentlastung für Eltern (§ 13 Abs. 5) auch die Regelungen zur Ausweitung der Fachberatung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 22 Abs. 3 KiFöG) und zur Erhöhung des Personals in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen (§ 23 Abs. 1a KiFöG) entfristet.

Wir halten die Entfristungen in den §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 1a KiFöG für grundsätzlich sinnvoll, weil dies hilft, bereits gewonnenes Fachkräftepotenzial nicht zu verlieren. Erzieherinnen, Träger der Kindertageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten größere Planungssicherheit. Gleichwohl ist die Finanzierung dieser Leistungen aus dem Landeshaushalt sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt